

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden der Piratenfraktion
Herrn Torge Schmidt, MdL

im Hause

Mein Zeichen: L 20 – 80/18
Bearbeiterin: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250

elke.harms@landtag.ltsh.de

1. August 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

- Drs. 18/835 -

Sehr geehrter Herr Schmidt,

mit Auftrag vom 19. Juni 2013 haben Sie den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, zu der Vereinbarkeit Ihres Gesetzentwurfs zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Drs. 18/835 – mit höherrangigem Recht Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Zur aktuellen Rechtslage

Gemäß § 49 Abs. 1 SH AbgG erhalten Abgeordnete der 16. Wahlperiode, die nach Inkrafttreten dieses Abgeordnetengesetzes¹ aus dem Landtag ausscheiden, für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sich und ihre Hinterbliebenen Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Da das Abgeordnetengesetz in seiner neuen Fas-

¹ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SH AbgG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712).

sung keine Bestimmungen hinsichtlich der Anrechnung von Versorgungsansprüchen auf andere Bezüge aus öffentlichen Kassen regelt, richtet sich die Anrechnung nach § 27 Abs. 5 SH AbgG (a.F.). Danach ruhen Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 30 v. H. des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 6 Abs. 1² übersteigen.

„Einkommen aus einem Amtsverhältnis“ bezeichnet dabei (nur) den Bezug laufender Amtsbezüge nach § 7 des Landesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 702). Die Bestimmung des Begriffs Einkommen ergibt sich im Übrigen aus § 32 Abs. 1 SH AbgG. Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ist danach das Verwendungseinkommen sowie das ihm gleichgestellte Einkommen im Sinne des § 53 Abs. 8 des Bundesversorgungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818). Nach § 58 Abs. 8 Bundesversorgungsgesetz stellt jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände eine Verwendung im öffentlichen Dienst dar.

Nach Auskunft des Haushaltsreferats der Landtagsverwaltung bezieht zzt. keine Abgeordnete bzw. kein Abgeordneter, die oder der unter den Anwendungsbereich des § 49 SH AbgG fällt, Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz.³

Zur Frage der Rückwirkung

Echte Rückwirkung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt vor, wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in bereits abgeschlossene Rechtsbeziehungen eingreift.⁴ Die „echte“ Rückwirkung ist verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig. Denn bis zur Verkündung, zumindest aber bis zum endgültigen Gesetzes-

² Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 269), modifiziert durch § 49 Abs. 4a SH AbgG (nF).

³ Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass gem. § 16 Abs. 3 SH AbgG Bezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf das Übergangsgeld (in voller Höhe) angerechnet werden. Des Weiteren ruht gemäß § 29 Abs. 3 SH AbgG (a.F.) ein Anspruch auf Altersentschädigung während der Zeit, für die Abgeordnete Übergangsgeld beziehen, in Höhe des gezahlten Übergangsgeldes.

⁴ *Sachs*, in: ders., GG, 6. Aufl. 2011, Art. 20 Rn. 133 m. w. N.

beschluss⁵, muss der von einem Gesetz Betroffene grundsätzlich darauf vertrauen können, dass seine auf geltendem Recht gegründete Rechtsposition nicht durch eine zeitlich rückwirkende Änderung der gesetzlichen Rechtsfolgenanordnung nachteilig verändert wird.⁶ Da die Änderung des Abgeordnetengesetzes erst nach Verkündung in Kraft treten soll, liegt kein Fall einer echten Rückwirkung vor.

Soweit in noch andauernde Rechtsverhältnisse mit Wirkung für die Zukunft ändernd eingegriffen wird, handelt es sich um einen Fall der unechten Rückwirkung.⁷ Unechte Rückwirkung ist nicht grundsätzlich unzulässig, denn die Gewährung vollständigen Schutzes zugunsten des Fortbestehens der bisherigen Rechtslage würde den dem Gemeinwohl verpflichteten Gesetzgeber in wichtigen Bereichen lähmen und den Konflikt zwischen der Verlässlichkeit der Rechtsordnung und der Notwendigkeit ihrer Änderung im Hinblick auf einen Wandel der Lebensverhältnisse in nicht mehr vertretbarer Weise zu Lasten der Anpassungsfähigkeit der Rechtsordnung lösen.⁸ Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz geht insbesondere nicht so weit, den Staatsbürger vor jeder Enttäuschung zu bewahren.⁹ Soweit nicht besondere Momente der Schutzwürdigkeit hinzutreten, genießt die bloß allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde zukünftig unverändert fortbestehen, keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz.¹⁰

Soweit der Gesetzgeber bei der Anknüpfung künftiger Rechtsfolgen an zurückliegende Sachverhalte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet¹¹, ist diese unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes grundsätzlich zulässig. Dabei sind die Interessen der Allgemeinheit, die mit der Regelung verfolgt werden, und das Vertrauen des Einzelnen auf die Fortgeltung der Rechtslage abzuwägen.¹² Eine unechte Rückwirkung ist mit den Grundsätzen grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes daher vereinbar, wenn sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt.¹³

⁵ Vgl. BVerfGE 97, 67 (78 f.) m. w. N.

⁶ Vgl. BVerfGE 63, 343 (353 f.); 67, 1 (15); 72, 200 (241 f.); 97, 67 (78 f.); 114, 258 (300).

⁷ Vgl. *Sachs*, in: ders., GG, 6. Aufl. 2011, Art. 20 Rn. 136 m. w. N.

⁸ Vgl. BVerfGE 63, 343 (357); 105, 17 (40); 114, 258 (301).

⁹ Vgl. BVerfGE 63, 312 (331); 67, 1 (15); 71, 255 (272); 76, 256 (349 f.).

¹⁰ Vgl. BVerfGE 38, 61 (83); 68, 193 (222); 105, 17 (40); 109, 133 (180 f.); 125, 104 (135).

¹¹ Vgl. BVerfGE 72, 200 (242 f.); 95, 64 (86); 101, 239 (263); 116, 96 (132); 122, 374 (394); 123, 186 (257).

¹² Vgl. BVerfGE 30, 392 (404); 50, 386 (395); 67, 1 (15); 75, 246 (280); 105, 17 (37); 114, 258 (300).

¹³ Vgl. BVerfGE 127, 1 (18).

Im Hinblick auf das verfolgte gesetzgeberische Ziel, eine Doppelalimentation zu vermeiden, um die öffentlichen Kassen zu entlasten, ist der Gesetzentwurf als geeignet und erforderlich anzusehen. Von der geplanten Änderung des Abgeordnetengesetzes sind zudem gegenwärtig keine ehemaligen Abgeordneten betroffen. Zeitnah (2013 - 2015) werden nur die ehemaligen Abgeordneten Spoorendonk, Heinold und Fischer von der Regelung erfasst. Da diese die geplante Gesetzesänderung bereits im Vorfeld angekündigt haben und selbst zu den Initiatoren einer entsprechenden Regelung gehören, kann von bestehendem Vertrauen in den Fortbestand der Regelung keine Rede sein. Vertrauensschutzgesichtspunkte stehen einem Inkrafttreten daher nicht entgegen.

Zur Frage des Vorliegens eines Einzelfallgesetzes

Obwohl die geplante Änderung des Abgeordnetengesetzes aus „Anlass“ des Ausscheidens dreier ehemaliger Abgeordneter aus dem Landtag eingeführt werden soll, handelt es sich nicht um ein sog. Einzelfallgesetz.

Artikel 19 Abs. 1 GG normiert das grundsätzliche Verbot des Einzelfallgesetzes. Dort heißt es: „Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.“ Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt: „Die Anforderung, dass das Gesetz allgemein zu sein hat, ist dann erfüllt, wenn sich wegen der abstrakten Fassung der gesetzlichen Tatbestände nicht absehen lässt, auf wie viele und welche Fälle das Gesetz Anwendung findet [...], wenn also nicht nur ein einmaliger Eintritt der vorgesehenen Rechtsfolgen möglich ist [...]. Dass der Gesetzgeber eine Anzahl konkreter Fälle vor Augen hat, die er zum Anlass seiner Regelung nimmt, verleiht dieser nicht den Charakter eines Einzelfallgesetzes, wenn sie nach Art der in Betracht kommenden Sachverhalte geeignet ist, unbestimmt viele weitere Fälle zu regeln.“¹⁴

Dies zugrunde gelegt, handelt es sich bei dem vorgelegten Gesetzentwurf um kein Einzelfallgesetz. Der Gesetzgeber hat zwar einen konkreten Sachverhalt, der die Ent-

¹⁴ BVerfG, Urteil v. 2. März 1999, Az. 1 BvL 2/91 Rn. 109, zitiert nach juris.

lastung der öffentlichen Kassen zum Gegenstand hat, vor Augen¹⁵. Die Regelung ist aber abstrakt formuliert und auf eine im Zeitpunkt ihres Erlasses nicht abschließend bestimmte Zahl von Abgeordneten bezogen. Ein (verdecktes) Einzelfallgesetz würde nur dann vorliegen, wenn solche künftigen Anwendungsfälle von vornherein ausgeschlossen wären.

Zur Frage der Zulässigkeit des Ruhens der Altersentschädigung

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Satz 1 LV haben die Abgeordneten Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.¹⁶ Die Entschädigung soll die Unabhängigkeit des Abgeordneten sichern und es ihm ermöglichen, die sich aus seinem repräsentativen verfassungsrechtlichen Status ergebenden Rechte und Pflichten in Freiheit wahrzunehmen.¹⁷ Eine angemessene, die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung muss so bemessen sein, dass sie für den Abgeordneten und seine Familie während der Dauer der Parlamentszugehörigkeit eine ausreichende Existenzgrundlage abgeben kann und außerdem der Bedeutung des Amtes gerecht wird.¹⁸ Gleiches gilt – zumindest für die Zeit der Zugehörigkeit zum Parlament – für die Altersentschädigung der Abgeordneten als Annex zur Entschädigung aktiver Abgeordneter.¹⁹

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²⁰ ist es im Ergebnis jedoch grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber mit dem Ziel der Vermeidung einer Doppelalimentation die Anrechnung anderer öffentlicher Bezüge vorsieht. Der Anrechnung liegt nicht anders als den entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen das Motiv zugrunde, die öffentliche Hand, die als Einheit gesehen wird, nicht durch den Unterhalt des Einkommensbeziehers und seiner Familie doppelt zu belasten.²¹ Dieses Regelungsmotiv rechtfertigt nicht nur die Anrechnung überhaupt, sondern zugleich auch die Beschränkung der Anrechnungsmöglichkeit auf Einkommen aus anderen öffentlichen Kassen.²²

¹⁵ Vgl. Schreiben der Finanzministerin vom 7. Januar 2013.

¹⁶ Die Verfassungsbestimmung ist wortgleich Art. 38 Abs. 3 Satz 1 GG nachgebildet, so dass die hierzu ergangene Rechtsprechung übertragbar ist. Hierzu und zur grundlegenden demokratischen Bedeutung der Bestimmung *Waack*, in: Caspar u.a., Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 11 Rn. 39.

¹⁷ *Magiera*, in: Sachs, GG, 6. Aufl. 2011, Art. 48 Rn. 17 unter Verweis auf BVerfGE 20, 56 (103); 4, 144 (150); 32, 157 (164); 40, 296 (311 ff.); 102, 224 (239).

¹⁸ *Magiera*, in: Sachs, GG, 6. Aufl. 2011, Art. 48 Rn. 20 m. N.

¹⁹ Vgl. BVerfGE 32, 157 (165).

²⁰ Dazu auch *Klein*, in: Maunz/Dürig, GG, Losebl. Stand: Dezember 2007, Art. 48 Rn. 180.

²¹ Vgl. zu § 53 BeamtVG: BVerwG, Urteil vom 10. März 1987, Az.: 2 C 21.85 m. w. N.

²² BVerwG, Urteil vom 10. März 1987, Az.: 2 C 21.85, S. 4 m. w. N.

Zur Frage der Gleichbehandlung

Durch die geplante Regelung werden ehemalige Abgeordnete der 16. Wahlperiode, die nach Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes aus dem Landtag ausscheiden und in Schleswig-Holstein in ein Minister- oder Staatssekretärsamt berufen werden, und ehemalige Abgeordnete der 16. Wahlperiode, die nach ihrem Ausscheiden Einkommen aus einem Amtsverhältnis außerhalb Schleswig-Holsteins oder einer „sonstigen“ Verwendung im öffentlichen Dienst erzielen, hinsichtlich des Ruhens ihrer Versorgungsansprüche unterschiedlich behandelt. Fraglich ist daher, ob die geplante Regelung gegen den Gleichheitssatz verstößt.

Der Gleichheitssatz enthält die allgemeine Weisung, bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstiger sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt, kurzum, wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muss. Art. 3 Abs. 1 GG enthält auch ein den Gesetzgeber bindendes Willkürverbot. Das bedeutet, dass bei der Auswahl der Tatbestände, für die eine gesetzliche Regelung getroffen wird, sachgemäß – d.h. nach Gesichtspunkten, die sich aus der Eigenart des zu regelnden Sachverhalts ergeben, in diesem Sinne als nicht „willkürlich“ – zu verfahren ist.²³

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestimmt die Natur des jeweiligen Sachbereichs, ob und welche Differenzierungen der Gleichheitssatz bei der Ordnung eines Sachverhalts zulässt. Der Gesetzgeber kann dabei für sich eine weitgehende Gestaltungsfreiheit²⁴ in Anspruch nehmen und grundsätzlich unter mehreren Lösungen die ihm am geeignetsten erscheinende wählen, mag sie auch nicht zugleich die zweckmäßigste oder gerechteste sein. Der durch Art. 3 Abs. 1 GG geschützte Bereich wird erst dann tangiert, wenn eine ungleiche Behandlung mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar ist, wenn es an sachlich vertretbaren, sie rechtfertigenden Gesichtspunkten schlechthin fehlt. Nur über die Einhaltung dieser äußersten Grenzen hat das Bundes-

²³ ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsrechts; Nachweise bei Leibholz/Rinck, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 21 ff. zu Art. 3 GG.

²⁴ Vgl. *Klein*, in: Maunz/Dürig, GG, Losebl. Stand: Dezember 2007, Art. 48 Rn. 180.

verfassungsgericht bei der Prüfung der Frage zu wachen, ob der Gleichheitssatz verletzt ist“.²⁵

Nach der sog. „neuen“ Formel des Bundesverfassungsgerichts müssen darüber hinaus für die Differenzierung Gründe „von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“.²⁶ Die Ungleichbehandlung muss verhältnismäßig sein. Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, „wenn sich für eine Ungleichbehandlung kein in angemessenem Verhältnis zu dem Grad der Ungleichbehandlung stehender Rechtfertigungsgrund finden lässt“.²⁷ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Bindungen des Gesetzgebers je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Die Abstufung der Anforderungen folgt aus Wortlaut und Sinn des Art. 3 Abs. 1 GG sowie aus seinem Zusammenhang mit anderen Verfassungsnormen. Bei sog. personenbezogenen Merkmalen unterliegt der Gesetzgeber regelmäßig einer strengen Bindung.²⁸ Mittlere Anforderungen werden gestellt bei sozialpolitischen Regelungen, bei denen weder eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit geboten noch eine bloße Willkürkontrolle ausreichend ist.²⁹ Den größten Spielraum, der lediglich eine Willkürprüfung zulässt, hat der Gesetzgeber bei rein begünstigenden Regelungen, etwa bei finanziellen Förderungen.³⁰

Da die Altersversorgung als Annex zur Entschädigung aktiver Abgeordneter auch dem Sozialstaatsprinzip Rechnung trägt,³¹ wird von den oben beschriebenen „mittleren“ Anforderungen an den Gesetzgeber auszugehen sein.

Um einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot auszuschließen, bedarf es daher eines sachlichen Grundes, der auch so gewichtig ist, dass er die ungleiche Behandlung rechtfertigt.³² Ausweislich der Begründung der geplanten Änderung dient die Regelung der Vermeidung einer partiellen Überversorgung, soweit ehemalige Abgeordnete neben ihren Versorgungsansprüchen zugleich Einkommen aus einem Amtsverhältnis nach dem Landesministergesetz oder Bezüge als beamteter Staatssekretär nach dem Landesbesoldungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein beziehen. Die Regelung

²⁵ BVerfGE 32, 157, 167 f.

²⁶ u. a. BVerwGE 95, 267, 317; 100, 195, 205.

²⁷ BVerwGE 99, 165, 178

²⁸ BVerwGE 88, 87, 96.

²⁹ BVerwGE 89, 365, 376.

³⁰ BVerwGE 61, 147.

³¹ BVerwGE 32, 157, 165.

³² Vgl. BVerfGE 89, 365, 376.

wird mithin von dem Gedanken getragen, dass über dieses Einkommen bereits eine vollumfängliche angemessene Alimentation gewährleistet wird.³³ Dies ist – isoliert betrachtet – eine sachgerechte gesetzgeberische Motivation, rechtfertigt jedoch nicht die ungleiche Behandlung mit ehemaligen Abgeordneten, die in einem anderen Bundesland oder im Bund in ein Minister- oder Staatssekretärsamt berufen werden. Denn diese fallen weiterhin unter die bisherige Ruhensregelung, weil sie kein Einkommen nach dem Landesministergesetz³⁴ oder als Staatssekretärin bzw. als Staatssekretär nach dem Landesbesoldungsgesetz³⁵ des Landes Schleswig-Holstein beziehen. Wie bereits oben dargestellt, wird „die öffentliche Hand“ im Rahmen der Anrechnungsvorschriften (länderübergreifend) als eine Einheit gesehen. Insofern ist nicht ersichtlich, von welchen sachlichen Gesichtspunkten die Ungleichbehandlung getragen wird. Aus hiesiger Sicht besteht daher eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe ehemaliger Abgeordneter, die Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung als Staatssekretärin bzw. Staatssekretär innerhalb oder außerhalb Schleswig-Holsteins beziehen.

Zudem werden innerhalb der Gruppe ehemaliger Abgeordneter, die Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst – also aus einer Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände – beziehen, diejenigen ehemaligen Mandatsträger schlechter behandelt, die Bezüge als Staatssekretärin bzw. Staatssekretär erhalten. Die Begründung, es gelte eine partielle Überversorgung zu beseitigen, trifft im Rahmen von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften grundsätzlich auf alle Einkommen aus öffentlichen Kassen zu, die neben Versorgungsansprüchen erzielt werden. Soweit Staatssekretäre als politische Beamte in den besoldungsmäßig obersten Gruppen rangieren, könnte dieser Gesichtspunkt unter bestimmten Umständen als Rechtfertigung in Betracht kommen. An die Höhe des Einkommens im Allgemeinen knüpft die geplante Regelung jedoch nicht an. Der Anwendungsbereich einer „Verwendung im öffentlichen Dienst“ ist sehr weit gezogen und kann durchaus zu ähnlich hohen Einkommen (oder gar höheren Einkommen) wie dem einer Staatssekretärin bzw. eines Staatssekretärs aus

³³ Das Ministeramt ist nach Art. 33 Abs. 1 LV als öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis ausgestaltet, auf das gemäß § 5 Landesministergesetz die Grundsätze für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten anzuwenden sind. Die Amtsbezüge der Ministerinnen und Minister orientieren sich damit ebenfalls am Alimentationsprinzip und sichern dem Amtsinhaber und seiner Familie einerseits eine Existenzgrundlage und amtsangemessene Lebensführung sowie andererseits die wirtschaftliche Unabhängigkeit zur Erfüllung der übertragenen Regierungsverantwortung.

³⁴ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2012 (GVOBl. S. 702).

³⁵ Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. 2012, 153).

öffentlichen Kassen führen (z.B. als Oberbürgermeister/Bürgermeister, Landrat, Präsident des LRH, Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes u.v.m.). Auch insofern erscheint die Ungleichbehandlung von keinem sachlichen Grund getragen, der diese rechtfertigte. Eine unterschiedliche Behandlung aber, die sich nicht aus der Besonderheit der Gruppe ehemaliger Mandatsträger begründen lässt, sondern Einzelne ohne sachlichen Grund wirtschaftlich schlechter stellt, ist unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG. Dies zugrunde gelegt besteht die Gefahr, dass die aufgrund der geplanten Regelung vorhandenen Ungleichbehandlungen nicht zu rechtfertigen und als Gleichheitsverstoß verfassungswidrig wären.

Die aufgezeigten Probleme ließen sich aus hiesiger Sicht umgehen, wenn zur Vermeidung partieller Überversorgung – in Anlehnung an die Regelungen in anderen Bundesländern und dem Bund – der vom Hundertsatz des Ruhensbetrages erhöht würde. So ruhen – auch wenn die Regelungen sich z.T. im Detail unterscheiden – dort die Versorgungsansprüche zu 40 v.H.³⁶, 50 v.H.³⁷, 75 v.H.³⁸ und in voller Höhe³⁹, soweit sie und das Einkommen die Grundentschädigung übersteigen.

Es verbliebe im Ergebnis bei der Entscheidung des Gesetzgebers, dem Berechtigten durch die Fixierung einer absoluten Mindestgrenze ein Minimum der dem Grunde nach erworbenen Ansprüche zu belassen. Führt die Erhöhung des Vomhundertsatzes in Einzelfällen aufgrund eines hohen Einkommens faktisch zum Ruhen der Versorgungsansprüche in voller Höhe, ist dies nach der Rechtsprechung als unvermeidliche Härte einer generellen Regelung hinzunehmen.⁴⁰

Vorschlag

„§ 49 Abs. 4 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Für die Anrechnung gemäß § 27 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100,

³⁶ § 21 Abs. 3 LAbgG Berlin.

³⁷ Art. 22 AbgG BY; § 21 AbgG BB, § 27 Abs. 3 AbgG LSA; § 21 Abs. 3 AbgG RhP, § 21 Abs. 3 AbgG SL, § 23 Abs. 3 AngG SN.

³⁸ § 27 AbgG MV, § 20 Abs. 5 AbgG ND.

³⁹ § 24 Abs. 1 ThürAbgG, § 20 Abs. 1 HessAbgG.

⁴⁰ Vgl. BVerfGE 46, 97, 112 zu der Anrechnung zweier Versorgungsansprüche eines „Regel“-Beamten.

ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H: S. 269) beträgt der Vomhundertsatz 50.“

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Elke Harms